

Notarielle Bescheinigung



Gemäß § 181 AktG bescheinige ich hiermit, dass der nachstehende vollständige Wortlaut der Satzung hinsichtlich der geänderten Bestimmungen mit dem Beschluss über die Änderung und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmt.

Die geänderten Bestimmungen ergeben sich aufgrund des Beschlusses der Hauptversammlung vom 17.01.2023, UVZ Nr. 5/2023 der amtierenden Notarin.

Wiesbaden, den 18. Januar 2023 /rh




P. Schürmann-Bratz, Notarin

Notarin Petra Schürmann-Bratz

Kanzleianschrift: 65189 Wiesbaden, Lortzingstraße 9,
Telefon: (0611) 98 98 9 – 0 - Telefax: (0611) 98 98 9 – 30
Email: rechtsanwaelte@paulus-westerwelle.de
Internet: www.paulus-westerwelle.de

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

Westdeutsche Immobilien Servicing AG

2. Der Sitz der Gesellschaft ist Mainz.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens sind der Erwerb, das Halten und die Veräußerung von Beteiligungen gleich welcher Art einschließlich aller mit diesen Tätigkeiten zusammenhängenden Aktivitäten. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind.

§ 3 Bekanntmachungen der Gesellschaft

Soweit gesetzlich vorgeschrieben, erfolgen Bekanntmachungen der Gesellschaft im Bundesanzeiger. Im Übrigen erfolgen Bekanntmachungen der Gesellschaft auf der Homepage der Gesellschaft.

II. Grundkapital und Aktien

§ 4 Höhe und Einteilung des Grundkapitals

1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt € 45.500.000,00 (in Worten: EURO fünfundvierzig Millionen fünfhundert Tausend). Es ist eingeteilt in 4.000.000 Aktien.
2. Sämtliche Aktien sind Stückaktien und lauten auf den Namen.
3. Die Einlagen auf das ursprüngliche Grundkapital von € 400.000.000,00 sind durch den Formwechsel der Westdeutsche ImmobilienBank - Anstalt des öffentlichen Rechts- in die Westdeutsche ImmobilienBank AG gemäß § 1 Abs. 1 des „Landesgesetzes über die Umwandlung der Westdeutschen ImmobilienBank“ des Landes Rheinland-Pfalz in voller Höhe erbracht.
4. Zur Unterzeichnung von Aktien und Zwischenscheinen genügt eine vervielfältigte Unterschrift des Vorstands.
5. Die Form der Aktienurkunden und der Gewinn- und Erneuerungsscheine setzt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates fest. Über mehrere Aktien eines Aktionärs kann eine Urkunde ausgestellt werden.

III. Der Vorstand

§ 5 Zusammensetzung, Vertretung und Geschäftsordnung

1. Der Vorstand besteht aus einer Person oder mehreren, maximal bis zu drei Personen.
2. Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder und bestimmt ihre Zahl.

Er kann auch eine*n Vorsitzende*n des Vorstandes sowie eine*n Stellvertretende*n Vorsitzenden des Vorstands bestellen.
3. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so ist dieses einzelvertretungsberechtigt.

Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied mit einer Person mit Prokura vertreten. In Abweichung dazu kann der Aufsichtsrat allen oder einzelnen Vorstandsmitgliedern Alleinvertretungsbefugnis erteilen.
4. Der Aufsichtsrat kann allen oder einzelnen Vorstandsmitgliedern Befreiung von den Beschränkungen des § 181 Alternative 2 BGB (Mehrfachvertretung bei Rechtsgeschäften mit Dritten) erteilen.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze und der Satzung.

IV. Aufsichtsrat

§ 6 Zusammensetzung, Amtsdauer, Amtsniederlegung

1. Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern.

Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über ihre Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn ihrer Amtszeit beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr nicht mitgerechnet, in dem die Amtszeit beginnt. Eine erneute Bestellung ist zulässig.
2. Für Aufsichtsratsmitglieder können Ersatzmitglieder gewählt werden, die in einer bei der Wahl festgelegten Reihenfolge an die Stelle vorzeitig ausscheidender Aufsichtsratsmitglieder treten. Im Falle einer Ersatzwahl endet die Amtszeit des neu gewählten Mitgliedes spätestens mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes.
3. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrats niederlegen.

§ 7 Vorsitzende/Vorsitzender des Aufsichtsrats, Stellvertreter

1. Im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die von ihr zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder neu gewählt worden sind, findet ohne besondere Einberufung eine Aufsichtsratssitzung statt, in der der Aufsichtsrat aus seiner Mitte eine*n Vorsitzende*n und eine*n Stellvertretende*n Vorsitzenden wählt. Die Wahl erfolgt unter dem Vorsitz des an Lebensjahren ältesten Aufsichtsratsmitglieds.

Der/Die Stellvertreter*in tritt in allen Fällen an die Stelle des/der Vorsitzenden, in denen dieser/diese verhindert ist.

Satzung der Westdeutsche Immobilien Servicing AG vom 17.01.2023

2. Scheidet der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter*in vorzeitig aus dem Amt aus, findet unverzüglich eine Wahl für die restliche Amtszeit des/der Ausgeschiedenen statt.

§ 8 Einberufung und Beschlussfassung

1. Beschlussfassungen des Aufsichtsrats finden - vorbehaltlich nachstehender Ziffer 5 - als Präsenzsitzungen unter persönlicher Anwesenheit der Mitglieder des Aufsichtsrates statt.
2. Die Sitzungen des Aufsichtsrates beruft der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates ein. Die Einberufung ist an keine Form gebunden. Mit Ausnahme von Eilbedürftigkeit soll die Einberufung an alle Aufsichtsratsmitglieder spätestens zwei Wochen vor der Sitzung erfolgen.
3. Aufsichtsratssitzungen sollen in der Regel zweimal im Kalenderjahr stattfinden. Sie müssen mindestens jedoch entsprechend des gesetzlichen Mindestturnus für nicht börsennotierte Gesellschaften (§ 110 Absatz 3 Satz 3 AktG) stattfinden.
4. Der/Die Vorsitzende leitet die Sitzungen des Aufsichtsrates. Er/Sie bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagungsordnung verhandelt werden, sowie Art und Reihenfolge der Abstimmungen.
5. Auf Anordnung des/der Aufsichtsratsvorsitzenden kann der Aufsichtsrat Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch, in Textform oder in elektronischer Form, insbesondere auch per Videokonferenz oder in Kombination aller vorgenannten Beschlussverfahren fassen. Gegen diese Art der Beschlussfassung außerhalb von Präsenzsitzungen steht den Mitgliedern kein Widerspruchsrecht zu.
6. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.

Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetz oder Satzung zwingend etwas anderes vorschreiben.

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates den Ausschlag.
8. Ein abwesendes Mitglied kann seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen (Stimmbotschaft). Dieser schriftlichen Stimmbotschaft gleichgestellt ist die durch ein Telefax übermittelte Stimmabgabe, sofern das Original unterzeichnet ist, sowie die durch eine mit einer elektronischen Signatur versehene Email oder durch eine andere, vergleichbare Form übermittelte Stimmabgabe, sofern der/die Aussteller*in eindeutig erkennbar ist.
9. Über die Präsenzsitzungen des Aufsichtsrates sind Niederschriften anzufertigen, von dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen und allen Aufsichtsratsmitgliedern unverzüglich in Abschrift zuzuleiten. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer*innen, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Verlauf der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats anzugeben. Stimmbotschaften werden der Niederschrift beigelegt.

Im Falle von Beschlussfassungen außerhalb von Präsenzsitzungen ist das Ergebnis von dem/der Aufsichtsratsvorsitzenden gegenüber allen Aufsichtsratsmitgliedern bekannt zu machen.

Satzung der Westdeutsche Immobilien Servicing AG vom 17.01.2023

§ 9 Aufgaben und Befugnisse

1. Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands der Gesellschaft nach Maßgabe dieser Satzung und der einschlägigen gesetzlichen Regelungen und der ihm darin jeweils eingeräumten Rechte und Befugnisse.
2. Der Aufsichtsrat entscheidet insbesondere über
 - a. seine Vorschläge zur Beschlussfassung der Hauptversammlung,
 - b. die Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - c. die Erteilung des Prüfungsauftrags an den von der Hauptversammlung der Gesellschaft gewählten Abschlussprüfer.
3. Der Aufsichtsrat kann eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen. Der Aufsichtsrat kann in dieser Geschäftsordnung insbesondere einzelne Berichtspflichten des Vorstands bestimmen und bestimmte Geschäfte die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen.
4. Der Aufsichtsrat kann sich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der Regelungen dieser Satzung eine eigene Geschäftsordnung geben.
5. Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden namens des Aufsichtsrates und mit der Bezeichnung „Der Aufsichtsrat“ durch dessen Vorsitzenden oder, im Falle seiner Verhinderung, durch den/die Stellvertretende*n Vorsitzenden oder im Falle dessen/deren Verhinderung durch das an Lebensjahren älteste Mitglied des Aufsichtsrates abgegeben.

Für die Entgegennahme von Willenserklärungen gegenüber dem Aufsichtsrat gilt Vorstehendes entsprechend.

V. Hauptversammlung

§ 10 Ordentliche und außerordentliche Hauptversammlung

1. Innerhalb der ersten acht Monate eines Geschäftsjahres findet die ordentliche Hauptversammlung statt, die über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrates, die Verwendung des Bilanzgewinns und gegebenenfalls die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Wahl des Abschlussprüfers beschließt.

Außerordentliche Hauptversammlungen können so oft einberufen werden, wie es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.

2. Die Hauptversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die ihr kraft Gesetzes oder Satzung zugewiesen sind.

§ 11 Ort und Einberufung

1. Der Vorstand beruft die Hauptversammlung ein, soweit nicht nach dem Gesetz auch andere Personen hierzu befugt sind.

Sie findet nach Wahl des einberufenden Organs am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen Ort in Deutschland statt.

2. Die Einberufung der Versammlung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung sowie unter Einhaltung zwingender gesetzlicher Einberufungsfristen.

Satzung der Westdeutsche Immobilien Servicing AG vom 17.01.2023

3. Soweit gesetzlich nicht zwingend abweichend geregelt, kann die Einberufung schriftlich, durch Telefax, per E-Mail oder mithilfe sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel erfolgen.
4. Soweit gesetzlich zulässig, können Aktionäre und Aktionärinnen an der Hauptversammlung auch ohne physische Anwesenheit an deren Ort und ohne eine*n Bevollmächtigte*n teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben.
5. Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrates sollen an der Hauptversammlung persönlich teilnehmen. Soweit gesetzlich zulässig, ist auch ihnen eine Teilnahme im Wege elektronischer Kommunikation möglich.

§ 12 Vorsitz

1. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der/die Vorsitzende des Aufsichtsrats oder ein*e andere*r von der Hauptversammlung gewählte*r Versammlungsleiter*in.
2. Der/Die Vorsitzende der Hauptversammlung kann eine von der Ankündigung der Tagesordnung abweichende Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände bestimmen.

§ 13 Stimmrecht

1. Jeder Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.
2. Das Stimmrecht kann durch schriftlich Bevollmächtigte ausgeübt werden

§ 14 Beschlussfassung

1. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist.

Ist dies nicht der Fall, so ist unverzüglich eine neue Hauptversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die stets beschlussfähig ist. Auf diese Folge ist bei Einberufung der zweiten Sitzung hinzuweisen.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst bzw. soweit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des vertretenen Grundkapitals, sofern nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit zwingend vorschreiben.
3. Über die Beschlüsse der Hauptversammlung sind Niederschriften anzufertigen und von dem/der Vorsitzenden der Hauptversammlung zu unterzeichnen.

Vollmachten zur Stimmabgabe der Aktionäre und Aktionärinnen (vorstehend § 13 Ziffer 2) werden der Niederschrift beigelegt.

VI. Jahresabschluss und Gewinnverwendung

§ 15 Jahresabschluss, Gewinnverwendung

1. Der Vorstand hat gem. § 264 Abs. 1 HGB den Jahresabschluss für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und unverzüglich nach seiner Aufstellung dem Abschlussprüfer vorzulegen. Sofern ein Lagebericht gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, gilt Satz 1 auch für die Erstellung eines Lageberichts durch den Vorstand.

Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Jahresabschluss, den - nach Absatz 1 ggf. zu erstellenden - Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers mit einem Vorschlag über die Verwendung des Bilanzgewinns vorzulegen.

2. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den ggf. erstellten Lagebericht des Vorstands und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und über das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten.

Billigt der Aufsichtsrat nach seiner Prüfung den Jahresabschluss, ist dieser festgestellt.

3. Vom Ergebnis seiner Prüfung hat der Aufsichtsrat den Vorstand zu unterrichten. Der Vorstand beruft daraufhin die Hauptversammlung ein.
4. Ist der Jahresabschluss festgestellt, beschließt die Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns. Ein Teil des Jahresüberschusses, höchstens jedoch die Hälfte, kann in andere Gewinnrücklagen eingestellt werden. Vom Jahresüberschuss sind dabei jeweils die Beträge, die in die gesetzliche Rücklage einzustellen sind, und ein Verlustvortrag vorab abzuziehen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 16 Prüfungsrecht Konzernrevision

Die Konzernrevision der Aareal Bank-Gruppe hat das Recht, alle Bücher und Unterlagen der Gesellschaft einzusehen und zu prüfen.

§ 17 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle auf dem Gesellschaftsverhältnis beruhenden Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und ihren Aktionär*innen und der Aktionär*innen untereinander ist der Sitz der Gesellschaft.

§ 18 Gründungsaufwand

Die Gesellschaft übernimmt den Gründungsaufwand bis zur Höhe von € 94.000,00.